

RESOLUTION 1079 (1996) DES SICHERHEITSRATS DER VEREINTEN NATIONEN VOM 15. NOVEMBER 1996 ZU KROATIEN

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen betreffend die Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien der Republik Kroatien, und insbesondere auf seine Resolutionen 1023 (1995) vom 22. November 1995, 1025 (1995) vom 30. November 1995, 1037 (1996) vom 15. Januar 1996, 1043 (1996) vom 31. Januar 1996 und 1069 (1996) vom 30. Juli 1996,

in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien und in dieser Hinsicht betonend, daß die Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien integrierende Bestandteile der Republik Kroatien sind,

mit Genugtuung über die Erfolge der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (UNTAES) bei ihren Bemühungen, die friedliche Rückkehr dieser Gebiete unter die Kontrolle der Republik Kroatien zu erleichtern,

unter Hinweis darauf, daß der Sicherheitsrat in dem am 12. November 1995 von der Regierung der Republik Kroatien und der örtlichen serbischen Gemeinschaft unterzeichneten Grundabkommen über die Region Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (S/1995/951) (im folgenden „Grundabkommen“ genannt) ersucht wird, zur Verwaltung der Region während des Übergangszeitraums eine Übergangsverwaltung einzurichten,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Grundabkommen vorsieht, daß der zwölfmonatige Übergangszeitraum um höchstens einen weiteren Zeitraum von dieser Dauer verlängert werden kann, sofern eine der beiden Parteien dies wünscht,

feststellend, daß die örtliche serbische Gemeinschaft darum gebeten hat, den Übergangszeitraum um zwölf Monate zu verlängern, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 28. August 1996 (S/1996/705) angegeben,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Oktober 1996 (S/1996/883) und insbesondere im Hinblick auf die Empfehlungen des Generalsekretärs, wonach das Mandat der UNTAES um sechs Monate bis zum 15. Juli 1997 verlängert werden solle, wonach eine rasche Verlängerung eine Zeit der Spannungen und politischer Unruhen verhindern würde und der Rat zu diesem Zeitpunkt die Notwendigkeit einer weiteren sechsmonatigen Präsenz der Vereinten Nationen prüfen solle,

feststellend, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien zu gewährleisten, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. bekundet seine volle Unterstützung für die UNTAES und fordert die Regierung der Republik Kroatien und die örtliche serbische Gemeinschaft auf, mit der UNTAES voll zusammenzuarbeiten und alle Verpflichtungen, die im Grundabkommen und in allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats aufgeführt sind, zu erfüllen;
2. fordert die Regierung der Republik Kroatien und die örtliche serbische Gemeinschaft auf, mit der UNTAES zusammenzuarbeiten, indem sie die erforderlichen Voraussetzungen schaffen und die sonstigen Schritte unternehmen, damit in der Region im Einklang mit dem Grundabkommen Kommunalwahlen abgehalten werden können, für deren Organisation die UNTAES verantwortlich ist;
3. bekräftigt die Wichtigkeit der vollen Einhaltung der in dem Grundabkommen genannten Verpflichtungen der Parteien, nämlich den höchsten Anforderungen Genüge zu tun, was die Menschenrechte und Grundfreiheiten angeht, und ein Klima des Vertrauens zwischen allen ortsansässigen Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft zu fördern, und fordert in diesem Zusammenhang die Regierung der Republik Kroatien nachdrücklich auf, die Achtung der Rechte aller nationalen ethnischen Gruppen sicherzustellen;
4. fordert die Republik Kroatien und die örtliche serbische Gemeinschaft ferner nachdrücklich auf, Maßnahmen zu vermeiden, die zu Flüchtlingsbewegungen führen könnten, und bekräftigt im Zusammenhang mit dem Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen, an ihre Heimstätten zurückzukehren, das Recht aller Personen, die aus der Republik Kroatien stammen, an ihre Heimstätten in der gesamten Republik Kroatien zurückzukehren;
5. unterstreicht die Verantwortung sowohl der Republik Kroatien als auch der örtlichen serbischen Gemeinschaft, in Zusammenarbeit mit der UNTAES und im Einklang mit ihrem Mandat die Verlässlichkeit und Wirksamkeit der Übergangspolizei zu verbessern;
6. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Ereignisse voll unterrichtet zu halten und ihm bis zum 15. Februar 1997 und danach nochmals bis zum 1. Juli 1997 über die Situation in der Region Bericht zu erstatten;
7. beschließt, die Präsenz der Vereinten Nationen in der Region bis zum Ende des verlängerten Übergangszeitraums, wie im Grundabkommen vorgesehen, aufrechtzuerhalten und
 - a) beschließt, das Mandat der UNTAES bis zum 15. Juli 1997 zu verlängern;
 - b) ersucht den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich nach der erfolgreichen Abhaltung der Wahlen und spätestens anlässlich seines Berichts vom 1. Juli 1997 im Hinblick auf ein sofortiges Tätigwerden des Rates Empfehlungen vorzulegen, unter Berücksichtigung der von den Parteien erzielten Fortschritte bei der Umsetzung des Grundabkommens, was die weitere Präsenz der Vereinten Nationen, möglicherweise in Gestalt einer neugegliederten UNTAES, während des am 16. Juli 1997 beginnenden Sechsmonatszeitraums im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundabkommens betrifft;
8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

[Quelle: <http://www.un.org/Depts/german/sr-96/sr1079.htm>]

